Unterbringung

- Während des Asylverfahrens können sich Asylsuchende nicht aussuchen, wo sie leben möchten. Sie werden zunächst in ein Bundesland „verteilt“. Dort müssen sie bis zu drei Monaten in einer so genannten Erstaufnahmeeinrichtung leben. In Schleswig-Holstein ist das die ehemalige Scholz-Kaserne in Neumünster.
- Anschließend werden sie in einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt. Asylsuchende sind verpflichtet, in der Gemeinde zu leben, die die Ausländerbehörde festgelegt hat (Wohnverpflichtung).
- In der Regel müssen sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Es kann sein, dass sie sich ein Zimmer mit mehreren Personen teilen müssen. Diese Unterkünfte liegen meistens nicht zentral in der Nähe von Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Öffentliche Verkehrsmittel kosten Geld und fahren nicht häufig.

Räumliche Beschränkung/Residenzpflicht

- Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung dürfen sich Asylsuchende in ganz Schleswig-Holstein frei bewegen (wegen der Wohnverpflichtung aber nicht umziehen).
- Die Ausländerbehörde kann in das Ausweispapier eintragen, dass sich Asylsuchende vorübergehend auch außerhalb Schleswig-Holsteins aufhalten können.
- Fehlt dieser Eintrag, muss für eine Fahrt in ein anderes Bundesland, z. B. nach Hamburg, bei der Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis“ beantragt werden. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit Bußgeldern bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

Familie

- Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht kein Anspruch auf Familiennachzug.
- Um zu heiraten oder eine Lebenspartnerschaft in Deutschland eingehen zu können, müssen alle notwendigen Papiere vorliegen. Diese können vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch zu anderen Zwecken genutzt werden.
- Familienangehörige von Asylsuchenden können einen anderen Aufenthaltsstatus haben.

Mehr Informationen

Dieses Informationsblatt wurde im August 2014 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen ersten Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder AnwältInnen!

Migrationsberatungsstellen in ihrer Nähe finden Sie unter **www.frsh.de/service/beratungsstellen**
Die Projekte des **Netzwerkes *Land in Sicht!* - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein** finden Sie unter **www.landinsicht-sh.de.**

Dieser Flyer wurde in mehrere Sprachen übersetzt, abrufbar unter **www.landinsicht-sh.de/publikationen.html.**

Im Netzwerk „***Land in Sicht!* - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“** engagieren sich fünf Projekte und ihre PartnerInnen aus Verwaltung und Wirtschaft landesweit für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Ziel des Netzwerkes ist es, mit Hilfe von Coaching, Schulungen, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit in Schleswig-Holstein ein Klima zu schaffen, das die Integration von Flüchtlingen unterstützt, auch wenn sie noch keine sichere Bleiberechtsperspektive haben.

Das Netzwerk wird koordiniert vom PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein e.V. und dem FLÜCHTLINGSRAT Schleswig-Holstein e.V. und wird gefördert bis Dezember 2014.

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Netzwerk *Land in Sicht!* - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
lis@frsh.de
www.landinsicht-sh.de

Bitte beachten Sie:
Dies ist kein Ratgeber, sondern lediglich eine Übersicht über die allgemeinen Lebensbedingungen von Menschen mit einer Duldung. Die individuelle Lage jeder einzelnen Person muss sorgfältig geprüft werden.
Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, sie ersetzen keine juristische Beratung. Wir garantieren nicht für Vollständigkeit und Korrektheit.
Alle Angaben beziehen sich auf Schleswig-Holstein.

Stand: August 2014

Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Basisinformationen Aufenthaltsgestattung

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleiberechtigte und Flüchtlinge
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION Europäischer Sozialfonds

Basisinformationen

Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung ist mit vielen Einschränkungen verbunden. Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Aufenthaltsgestattung.

Die Aufenthaltsgestattung

- Die Aufenthaltsgestattung gestattet den Aufenthalt in Deutschland so lange, wie das Asylverfahren dauert. Nach der Entscheidung über den Asylantrag wird entweder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung erteilt. Ca. 4.600 Menschen leben mit einer Gestattung in Schleswig-Holstein (Stand: Dezember 2013).

- Der Asylantrag wird bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gestellt. In Schleswig-Holstein ist diese in Neumünster.
  Bei der Asylantragstellung werden auch die Fingerabdrücke erfasst und in einem zentralen Computersystem abgespeichert, auf das alle EU-Mitgliedstaaten zugreifen können. Zuständig für den Asylantrag ist innerhalb der EU in der Regel das Land, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde - das bestimmt die so genannte Dublin-II-Verordnung.

- Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - d.h. Kinder und Jugendliche, die ohne Sorgeberechtigte unterwegs sind - muss das Jugendamt einen Vormund bestimmen. Diese/r prüft, ob es sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen.

Bildung

- Deutschkurse müssen selbst finanziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen.

- Für alle Kinder und Jugendlichen gilt die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis 18. Insgesamt besteht neun Jahre Schulpflicht, Schulzeiten in anderen Staaten werden mitgezählt.
  Auch nach Ende der Schulpflicht können Asylsuchende Schulen besuchen. Die Schulen sind jedoch nicht verpflichtet sie aufzunehmen.

- Bei Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Schule können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragt werden.

- Ein Studium ist möglich, wenn die üblichen Aufnahmevoraussetzungen vorliegen. Das Studium und möglicherweise auch der Lebensunterhalt müssen jedoch selbst finanziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Finanzierung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Arbeit und Ausbildung

Arbeitsverbot

- In den ersten neun Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland dürfen Asylsuchende keine Beschäftigung aufnehmen. Das gilt auch für betriebliche Ausbildungen.

- Asylsuchende können auch in dieser Zeit vom Sozialamt zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden.

„Nachrangiger“ Arbeitsmarktzugang

Nach neun Monaten Aufenthalt in Deutschland haben Asylsuchende „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt.

Arbeit und Ausbildung

Das bedeutet:

- Der Antrag auf Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

- Die Erlaubnis kann nur für ein konkretes Arbeitsplatzangebot erteilt werden.

- Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter. Die prüft, ob keine anderen Personen mit Vorrang (z.B. Deutsche) für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob die Arbeitsbedingungen (besonders Lohn und Arbeitszeiten) vergleichbar sind mit denen deutscher ArbeitnehmerInnen. Nur dann erteilt die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis.

Gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende können nach neun Monaten Aufenthalt in Deutschland ohne Einschränkungen eine Berufsausbildung beginnen.
Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland besteht voller Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Ausweispapier steht: „Arbeitserlaubnis uneingeschränkt gestattet“.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit

- Nach neun Monaten Aufenthalt in Deutschland können sich Asylsuchende bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Sie erhalten dann zwar keine Geldleistungen, aber die Arbeitsagentur ist verpflichtet, sie bei der Suche nach Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Einstellungszuschüsse, Kosten für nötige Qualifizierungs- und andere Fördermaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden.

- Wenn Asylsuchende länger als ein Jahr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und danach arbeitslos werden, haben sie auch Anspruch auf Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (Alg 1).

Sozialleistungen

Flüchtlinge im Asylverfahren erhalten nur eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

- Die Geldleistungen nach dem AsylbLG entsprechen inzwischen in der Höhe in etwa den Leistungen der Jobcenter (Alg 2 / „Hartz IV“). Die Schlechterstellung (ca. 40 Prozent geringere Leistungshöhe) war im Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden.

- AnwältInnen, Sprachkurse etc. müssen selbst bezahlt werden.

Medizinische Versorgung

- Das AsylbLG gewährt in den ersten vier Jahren nur eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft bestehen keine Einschränkungen der Versorgung).

- Vor der Behandlung muss ein Krankenschein beim Sozialamt beantragt werden.

- Das Sozialamt kann einen Nachweis über die Notwendigkeit der Untersuchung verlangen.

- Probleme können sich z. B. ergeben bei chronischen Erkrankungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen.

- Nach vier Jahren unterliegt die Gesundheitsversorgung den gleichen Bedingungen wie bei gesetzlich Versicherten.